

---

# Kreis Mettmann

---

# Amtsblatt

---



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

69. Jahrgang

Nr. 36

Freitag, den 20. Dezember 2013

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>Seite 79</b>	Kreis Mettmann	Wahlbekanntmachung der Wahltag(e) für die Neuwahlen der Bürgermeisterinnen/der Bürgermeister der Städte Heiligenhaus, Hilden, Langenfeld, Monheim am Rhein, Ratingen, Velbert und Wülfrath
		Bekanntmachung der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene
		Bekanntmachung über die Auslegung eines Sonderschutzplans für die Firma Enthone GmbH, Röntgenstr. 4 – 6, 40764 Langenfeld
<b>Seite 80</b>	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Kreistages des Kreises Mettmann
		Bekanntmachung der 11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung
<b>Seite 81</b>	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung
	Kreissparkasse Düsseldorf	Kraftloserklärung
		Aufgebot zwecks Kraftloserklärung
	Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert	Kraftloserklärung

**Kreis Mettmann****Bekanntmachung**

**Kommunalwahlen 2014  
Wahltag(e) für die Neuwahlen  
der Bürgermeisterinnen / der Bürgermeister  
der Städte Heiligenhaus, Hilden, Langenfeld,  
Monheim am Rhein, Ratingen, Velbert und Wülfrath**

Gemäß § 65 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NW.1994 S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 46 b), 46 c) Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie § 14 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) vom 30.06.1998 (GV.NW. 1998 S. 454, ber. S. 509) in der zurzeit geltenden Fassung wird bestimmt:

Die Neuwahlen der Bürgermeisterinnen / der Bürgermeister der Städte Heiligenhaus, Hilden, Langenfeld, Monheim am Rhein, Ratingen, Velbert und Wülfrath finden zeitgleich mit den allgemeinen Kommunalwahlen am

**25. Mai 2014**

statt.

Gegebenenfalls erforderlich werdende Stichwahlen finden in den Städten Heiligenhaus, Hilden, Langenfeld, Monheim am Rhein, Ratingen, Velbert und Wülfrath am

**15. Juni 2014**

statt.

Zur Begründung der besonderen Umstände für die Festlegung dieser Stichwahltermine wird vollinhaltlich auf Ziffer 3 des Erlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26.07.2013 (Az.: 12 – 35.12.00 Nominierung etc.) Bezug genommen.

Mettmann, den 10. Dezember 2013

Der Landrat  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
In Vertretung  
Martin M. Richter  
Kreisdirektor

**Bekanntmachung**

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung  
des Kreises Mettmann über die Erhebung von Gebühren  
für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene  
vom 16.12.2013**

Auf Grund

- der Artikel 27 ff. der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. Nr. L 165 vom 30.04.2004),
- der Artikel 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. Nr. L 139 vom 30.04.2004),
- des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524),
- der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262),
- des § 1 der Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662) und

- der §§ 5 und 26 Abs. 1 lit. f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646)

in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Kreises Mettmann in seiner Sitzung am 16.12.2013 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene vom 18.12.2007 (Abl. ME Nr. 24/63. Jahrgang vom 31.12.2007, S. 49) beschlossen:

**Artikel I**

§ 1 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Je Tonne Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Einhufer-/Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch wird eine Gebühr von 4,85 € erhoben.

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Mettmann, frühestens jedoch am 01.01.2014, in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises  
Mettmann über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen  
auf dem Gebiet der Fleischhygiene**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 5 (6) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646 /SGV NRW 2021) in der zur Zeit gültigen Fassung:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser

**Ersten Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises  
Mettmann über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen  
auf dem Gebiet der Fleischhygiene**

kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 17. Dezember 2013

Thomas Hendele  
Landrat

**Bekanntmachung**

Für die Firma Enthone GmbH, Röntgenstraße 4 – 6, 40764 Langenfeld wurde mit Wirkung vom 15. August 2010 ein Sonderschutzplan gemäß § 24a des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) in Kraft gesetzt, der zwischenzeitlich erneut mit Stand November 2013 aktualisiert wurde.

Änderungen oder Ergänzungen zu einem in Kraft gesetzten Notfallplan (Sonderschutzplan) sind grundsätzlich zur Anhörung der Öffentlichkeit für die Dauer eines Monats auszulegen.

Der überarbeitete Sonderschutzplan liegt – da die Dienststellen der Kreisverwaltung Mettmann zwischen den Weihnachtsfeiertagen geschlossen bleiben – erst im Januar 2014 (02.01.2014) zur Einsicht im Verwaltungsgebäude 1 der Kreisverwaltung Mettmann, Abt. 32-3, Zimmer 1.312, Düsseldorf Straße 26 in 40822 Mettmann aus.

Er kann von jedermann während der Auslegungsfrist vom

**1. Januar 2014 bis 31. Januar 2014**  
montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr  
und nachmittags von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr,  
freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie  
nach vorheriger Terminabsprache  
eingesehen werden.

Ebenso können in dieser Zeit Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden.

Mettmann, den 17. Dezember 2013

Kreis Mettmann  
Der Landrat  
Im Auftrag  
Jarzombek

**Bekanntmachung  
gemäß § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG)  
und  
§ 65 Satz 2 der Kommunalwahlordnung (KWahlO)**

**- Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Kreistages des  
Kreises Mettmann -**

Herr Kreistagsabgeordneter Holger Lachmann, Mitglied der Kreistagsfraktion der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), hat sein Mandat zum Ablauf des 30.11.2013 niedergelegt.

Als Ersatzbewerber aus der Reserveliste der SPD wird gemäß § 45 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG)

**Herr Dirk Brixius, Gerhardstr. 15, 40878 Ratingen**

festgestellt.

Gegen diese Feststellung können gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an den Kommunalwahlen am 30.08.2009 teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist bei dem Kreiswahlleiter des Kreises Mettmann, Kreishaus, Düsseldorf Straße 26, 40822 Mettmann, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Mettmann, den 19. Dezember 2013

Kreis Mettmann  
Der Kreiswahlleiter  
Martin M. Richter

**Bekanntmachung  
11. Satzung  
zur Änderung der Gebührensatzung  
über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann  
vom 18. Dezember 2013**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV. NRW. 2021), der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250/ SGV. NRW. 74), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) in den jeweils geltenden Fassungen sowie der §§ 3 und 20 der Abfallsatzung des Kreises Mettmann vom 21.12.2006 (Abl. ME vom 30.12.2006, S. 52) hat der Kreistag des Kreises Mettmann in seiner Sitzung am 16.12.2013 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann vom 04.07.2003 (Abl. ME vom 31.07.2003, S. 80) beschlossen:

**Artikel I**

§ 4 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Benutzung der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen werden folgende Gebührensätze erhoben:
1. Restmüll (aus Hausmüll) je Tonne 153,50 Euro

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Mettmann, frühestens jedoch am 01.01.2014, in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende 11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) beim Zustandekommen der 11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 18. Dezember 2013

Thomas Hendele  
Landrat

**Kreissparkasse Düsseldorf**

**Aufgebot zwecks Kraftloserklärung**

Die Sparkassenbücher Nr. neu 3.000.198.469	alt 21.746.258 3.001.457.773 3.000.869.457
neu 3.000.305.411	alt 22.265.857 3.001.387.673

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden gemäß § 16 der SpkVO aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 04. Dezember 2013

Der Vorstand der  
Kreissparkasse Düsseldorf

**Kraftloserklärung**

Die Sparkassenbücher Nr. 3.001.658.289  
neu 4.012.233.542 alt 2.233.542

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 04. Dezember 2013

Der Vorstand der  
Kreissparkasse Düsseldorf

**Aufgebot zwecks Kraftloserklärung**

Die Sparkassenbücher Nr. 3.001.506.850  
3.001.506.991  
3.002.099.103

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden gemäß § 16 der SpkVO aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 19. Dezember 2013

Der Vorstand der  
Kreissparkasse Düsseldorf

**Zweckverband****Bekanntmachungen der  
Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert****Kraftloserklärung**

Die Sparkassenbücher 3041114392(R),  
3031781689 - alt 1781681(H),  
3041068697 - alt 1068691(R),  
3042461560 - alt 2461564(R),  
3043095680 - alt 3095684(R),  
4042759490 - alt 2759496(R),  
3021259795 - alt 1259795(V),  
3021907096 - alt 1907096(V),

ausgestellt von der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, den 05. Dezember 2013

Der Vorstand  
Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert